

Universität Leipzig
Philologische Fakultät

Manteländerungssatzung zur Flexibilisierung der Prüfungs- und Studienordnungen der Philologischen Fakultät

Vom 20. Januar 2021

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731), hat die Universität Leipzig am 14. Januar 2021 folgende Manteländerungssatzung erlassen.

Präambel

Diese Manteländerungssatzung trifft unter I. präventive Regelungen für den Fall, dass Lehre und Studium aufgrund von höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtungen oder anderweitiger Tatsachen (Krisenfall) nicht wie in den Prüfungs- und Studienordnungen festgelegt durchgeführt werden können. Für diesen Fall schafft sie dauerhaft die Voraussetzungen dafür, dass das Studium so weit wie möglich weiter betrieben und Prüfungen rechtssicher abgenommen werden können. Diese Flexibilisierung soll künftigen Herausforderungen insbesondere in der aktuellen Corona-Pandemie und bei ähnlich gelagerten Ereignissen Rechnung tragen. Unter II. werden ergänzende Regelungen geschaffen, die sowohl im Krisenfall als auch im Regelfall Anwendung finden.

§ 1 Geltungsbereich

In den Studiengängen der Philologischen Fakultät (Anlage 1 zu dieser Ordnung) werden die Studien- und Prüfungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung um die nachfolgenden Regelungen ergänzt. Diese Ergänzungsregelungen gelten nur in Verbindung mit den Studien- und Prüfungsordnungen des betreffenden Studienganges in der jeweils geltenden Fassung. Soweit diese Satzung mit Regelungen der Studien- und der Prüfungsordnungen der Studiengänge der Philologischen Fakultät nicht in Einklang steht, gehen die Regelungen dieser Manteländerungssatzung den Regelungen der Prüfungs- und der Studienordnungen vor. Die nachfolgenden Regelungen ergänzen auch die Ordnung für die fakultätsinternen Schlüsselqualifikationsmodule der Philologischen Fakultät und die Ordnung für die Wahlmodule der Philologischen Fakultät.

I. Bestimmungen für den Krisenfall

1. Prüfungsordnungen

§ 2 Präsenzprüfungen

- (1) Soweit Prüfungen aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen in den universitären Räumlichkeiten nicht in Präsenz durchgeführt werden können, stellt der Prüfungsausschuss dies fest. Die Feststellung kann auf einzelne Studiengänge, Module, Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen begrenzt werden. Bei Modulen, die von einer anderen Fakultät oder Zentralen Einrichtung im Rahmen von Fächerkooperationsvereinbarungen angeboten werden, trifft diese Feststellung der Prüfungsausschuss des anbietenden Studiengangs. Die Feststellungen des Prüfungsausschusses werden fakultätsüblich bekanntgemacht.
- (2) Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist grundsätzlich für das gesamte Semester zu treffen. Er kann vorzeitig aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht mehr vorliegen.
- (3) Im Falle des Absatzes 1 treten Ersatzleistungen nach § 7 und/oder § 8 an die Stelle der in der Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs vorgesehenen Prüfungsleistungen/Prüfungsvorleistungen. Die Festlegung des Termins der Ersatzleistung erfolgt in einem angemessenen

Zeitraum vor der Prüfung. Soweit keine Ersatzleistungen für Prüfungsleistungen/Prüfungsvorleistungen festgelegt werden, sind diese nach § 4 digital anzupassen. Durch die Anpassung wird die Art der Prüfungsleistung oder der Prüfungsvorleistung nicht geändert.

§ 3 elektronische Übermittlung

- (1) Soweit die universitären Räumlichkeiten aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen nicht betreten werden können oder nicht nutzbar sind, können Anträge von Studierenden trotz einer in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges festgelegten Schriftform per E-Mail gestellt und die im Zusammenhang mit der Antragsstellung erforderlichen Unterlagen per E-Mail- Anhang über die studentische Mailadresse an die entsprechenden Mailadressen der Fakultät übermittelt werden. Eine eigenhändige Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur ist nicht erforderlich.
- (2) Entsprechendes gilt für präsenzungebundene, schriftliche Prüfungsleistungen, insbesondere für Bachelor- und Masterarbeiten sowie die damit in Zusammenhang stehenden Erklärungen.
- (3) Studierenden, die aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen an einer Nutzung der durch die Prüfungsordnung festgelegten Übermittlungswege gehindert sind, steht die digitale Kommunikation nach den Absätzen 1 und 2 ebenfalls zur Verfügung.
- (4) Absatz 1 gilt nicht für Widersprüche oder anderweitige Schriftformerfordernisse, die sich aus höherrangigem Recht ergeben.

§ 4 Anpassung von Prüfungsmodalitäten

- (1) Zu den Prüfungsmodalitäten zählen insbesondere die Kommunikationswege für die Aus- und Abgabe von Prüfungsaufgaben sowie Festlegungen zu Anwesenheiten.
- (2) Im Zuge einer Anpassung von Prüfungsmodalitäten kann insbesondere festgelegt werden, dass

1. Prüfungsaufgaben per E-Mail übermittelt werden; dafür sind ausschließlich die studentischen E-Mail-Konten zu nutzen; werden Lehr-/Lernplattformen von der Universität Leipzig zur Übermittlung zur Verfügung gestellt, können auch diese zur Übermittlung von Prüfungsaufgaben genutzt werden;
2. mündliche Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen unter den Voraussetzungen von § 5 mittels Videokonferenz (Online- Videoprüfung) abgenommen werden; Entsprechendes gilt für Prüfungsanteile von Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen, die mündlich abgenommen werden.
3. elektronische Prüfungen nach den Regelungen des § 6 über das von dem/der Studierenden genutzte Endgerät stattfinden.

§ 5 Online-Videoprüfungen

- (1) Für die Durchführung der Online-Videoprüfung sind ausschließlich die Übertragungssysteme zu verwenden, die von der Universität Leipzig zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden. Die notwendige technische Ausstattung ist im Vorfeld der Prüfung abzuklären.
- (2) Vor Beginn der Online-Videoprüfung weist sich der/die Prüfungskandidat/in mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Studentenausweis, Personalausweis, Führerschein, u. ä.) aus und versichert, dass er/sie sich keiner unerlaubten Hilfsmittel bedient und sich während der Prüfung keine weitere Person im Raum befindet. Im Prüfungsprotokoll ist die Identitätsfeststellung und die Versicherung des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin zu vermerken.
- (3) Eine Aufzeichnung der Online-Videoprüfung ist nicht zulässig. Die Anfertigung eines Protokolls bleibt davon unberührt.
- (4) Im Falle einer durch technisches Versagen bedingten Prüfungsunterbrechung ist mindestens ein Versuch zur Fortsetzung der Prüfung zu unternehmen. Eintretene Störungszeiten sind im Umfang der zeitlichen Unterbrechung zu kompensieren. Erscheint die Fortsetzung der Online-Videoprüfung als für den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin oder den/die Prüfer/in nicht zumutbar, wird die Prüfung abgebrochen und es wird ein neuer Termin anberaumt. Soweit bereits Teilergebnisse der Prüfung vorliegen, werden diese nicht angerechnet.

- (5) Bricht der/die Prüfungskandidat/in die Online-Videoprüfung ohne wichtigen Grund ab, gelten die Regelungen der betreffenden Prüfungsordnung für einen Prüfungsrücktritt.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen für mündliche Prüfungsleistungen.

§ 6

Elektronische Prüfungsleistungen

Sieht die Prüfungsordnung des betreffenden Studienganges eine Regelung zu elektronischen Prüfungsleistungen vor, wird diese um folgende Regelungen ergänzt:

- (1) Prüfungen können computergestützt abgenommen werden. Elektronische Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren durchgeführt.
- (2) Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (3) Vor der Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung wird ein umfangreicher Fragenkatalog zusammengestellt, in dessen Rahmen definiert wird, welche der Fragen gemessen an objektiven Kriterien wie Schwierigkeit, Themenzugehörigkeit oder erforderlicher Bearbeitungsdauer untereinander vergleichbar sind, um für den Fall der Zuweisung unterschiedlicher Fragen Ungleichbehandlungen zu verhindern.
- (4) Durch eine Nachkorrektur der elektronischen Prüfungsleistung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können.
- (5) Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen durchgeführten Aktionen verloren geht. Der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.
- (6) Die elektronischen Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote ergibt sich aus dem arithme-

tischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten.

- (7) Elektronische Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei die gestellten Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.
- (8) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens 2 Prüfer/innen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf der Lösungsmaske ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Eingaben verantwortlich.
- (9) Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche bei den aufgeführten Ersatzleistungen gekennzeichnet.
- (10) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.
- (11) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 10 erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte erreicht, so lautet die Note

“sehr gut“, wenn er/sie mindestens 75 Prozent ,

“gut“, wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent ,

“befriedigend“, wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

“ausreichend“, wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 Prozent der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat.

Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung

erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

- (12) Das Prüfungsergebnis der elektronischen Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist dem/der Studierenden unter Hinweis darauf, dass es sich um eine automatisierte Einzelentscheidung handelt, mitzuteilen. Zudem ist ihm/ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Eingang der Stellungnahme hat der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis erneut zu prüfen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern eine Nachkorrektur durch eine/n Prüfer/in stattfindet.
- (13) Elektronische Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 7 bis 11 entsprechend. Die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt entsprechend dem Verhältnis zwischen der in diesem Prüfungsteil zu erwerbenden Punktzahl und der in der Prüfungsleistung zu erwerbenden Gesamtpunktzahl in die Gesamtnote der Prüfungsleistung ein.
- (14) Bei Durchführung der elektronischen Prüfung über ein von dem/der Studierenden genutzten Endgerät sind ausschließlich die elektronischen Lehr-/Lernplattformen zu verwenden, die von der Universität Leipzig zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden. Der Zugang zur elektronischen Prüfung erfolgt durch das passwortgeschützte Uni-Login. Die notwendige technische Ausstattung ist im Vorfeld der Prüfung abzuklären.

§ 7

Änderung von Prüfungsvorleistungen

- (1) Im Falle des § 2 Abs. 1 treten an die Stelle der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsvorleistungen die Ersatzprüfungsvorleistungen gemäß Anlage 2. Bei Modulen, die von einer anderen Fakultät oder Zentralen Einrichtung im Rahmen von Fächerkooperationsvereinbarungen angeboten werden (Modulnummern beginnen nicht mit „04“), treffen die Manteländerungssatzungen dieser Fakultäten oder Zentralen Einrichtungen Regelungen zu den Ersatzleistungen.
- (2) Soweit diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht, entspricht die Dauer der Ersatzprüfungsvorleistung der Dauer, die in der Prüfungsordnung für die Prüfungsvorleistung geregelt ist.

- (3) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass Prüfungsvorleistungen entfallen.

§ 8

Änderung von Prüfungsleistungen

- (1) Im Falle des § 2 Abs. 1 treten an die Stelle der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsleistung die Ersatzprüfungsleistungen gemäß Anlage 3. Bei Modulen, die von einer anderen Fakultät oder Zentralen Einrichtung im Rahmen von Fächerkooperationsvereinbarungen angeboten werden (Modulnummern beginnen nicht mit „04“), treffen die Manteländerungssatzungen dieser Fakultäten oder Zentralen Einrichtungen Regelungen zu den Ersatzleistungen.
- (2) Soweit diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht, entspricht die Dauer der Ersatzprüfungsleistung der Dauer, die in der Prüfungsordnung für die Prüfungsleistung geregelt ist.
- (3) Die Änderung der Prüfungsleistung gilt auch für Wiederholungsversuche im Zeitraum des Krisenfalles.

§ 9

Modulabmeldungen

Für Module, deren Prüfungsvorleistungen oder Prüfungsleistungen durch diese Ordnung nach § 7 oder § 8 ersetzt werden, legt der Prüfungsausschuss eine angemessene Frist zur Abmeldung vom Modul fest, die an die Stelle der in den Prüfungsordnungen geregelten Fristen tritt. Die Frist beginnt frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung nach § 2 Abs. 1 bekanntgegeben wird.

§ 10

Bearbeitungszeiten

- (1) Soweit die Möglichkeit zur Bearbeitung präsenzungebundener, schriftlicher Prüfungsleistungen, insbesondere von Bachelor-/Masterarbeiten durch höhere Gewalt, behördliche Anordnung, gesetzliche Verpflichtungen oder anderweitige Tatsachen erheblich eingeschränkt ist, wird die Bearbeitungszeit im Umfang der zeitlichen Einschränkung von Amts

wegen verlängert. Der Prüfungsausschuss stellt die erhebliche Einschränkung und deren Dauer fest. Über die Verlängerung werden die Studierenden über das bereitgestellte studentische E-Mail-Konto (über den zentralen studentischen Mail-Server „studserv“) informiert.

- (2) Sind die Voraussetzungen einer Verlängerung gegeben, kann diese abweichend von Absatz 1 auch auf Antrag des/der Studierenden gewährt werden.

§ 11

Wertung von Prüfungsleistungen

- (1) Stellt der zuständige Prüfungsausschuss eine Beeinträchtigung in der Durchführung von Prüfungen oder Lehrveranstaltungen aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen in einem Semester fest, werden alle Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen, die während dieses Semesters abgelegt und nicht bestanden wurden oder werden, annulliert. Entsprechendes gilt für Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen, die nach den Regelungen der betreffenden Prüfungsordnung, insbesondere aufgrund von Fristversäumnissen, als nicht bestanden gelten. Ein neuer Prüfungstermin ist zum nächstmöglichen Zeitraum anzuberaumen.
- (2) Die Studierenden dürfen der Annullierung nicht bestandener Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen widersprechen.
- (3) Absatz 1 gilt nicht im Falle eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes.

2. Studienordnungen

§ 12

Präsenzlehrveranstaltungen

Präsenzlehrveranstaltungen können für den Fall, dass diese aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen nicht wie von der Studienordnung vorgesehen stattfinden können, durch die Modulverantwortlichen/verantwortlichen Lehrkräfte durch geeignete digitale/hybride Lehrangebote ersetzt oder ergänzt werden, sofern die Modulziele und -inhalte erreicht werden. Der/Die Studiendekan/in oder der/die Leiter/in der Einrichtung ist darüber in Kenntnis zu setzen.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Prüfungsordnungen

§ 13

Beschlüsse des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen über Video- oder Telefonkonferenz über die Übertragungssysteme, die von der Universität Leipzig zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden, durchführen.
- (2) Mit Ausnahme von Widerspruchsverfahren können Beschlüsse des Prüfungsausschusses im Umlaufverfahren (schriftliches Verfahren, welches die einfache elektronische Übermittlung schriftlicher Erklärungen unter Wahrung des Datenschutzes einschließt) gefasst werden, soweit alle Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen. Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Der/Die Vorsitzende informiert die Mitglieder des Prüfungsausschusses unverzüglich über das Ergebnis der Beschlussfassung. In der darauf folgenden Sitzung des Prüfungsausschusses wird der Beschluss im Protokoll der Sitzung vermerkt.

2. Studienordnungen

§ 14

Mitwirkungspflichten

Studierende sind verpflichtet, unter Nutzung der von der Universität Leipzig bereitgestellten Zugangsdaten (Uni-Login) alle Informationen, die im Webportal des Studienportals AlmaWeb oder auf dem bereitgestellten studentischen E-Mail-Konto eingehen, regelmäßig, d.h. mindestens einmal pro Woche abzurufen und damit zur Kenntnis zu nehmen.

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung und Veröffentlichung

- (1) Diese Manteländerungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 11 mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft.
- (3) Auf Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung in einer nach § 7 oder § 8 geänderten Ersatzleistung abgelegt wurden, sind die Regelungen dieser Satzung anzuwenden, sofern der zuständige Prüfungsausschuss diese Änderungen vor dem Prüfungstermin beschlossen hat und dies den Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen vor der Prüfung mitgeteilt wurde.
- (4) Diese Manteländerungssatzung wurde vom Fakultätsrat Philologischen Fakultät am 11. Januar 2021 beschlossen. Sie wurde am 14. Januar 2021 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 20. Januar 2021

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Anlage 1**Betroffene Studiengänge**

B.A. Amerikastudien (American Studies), M.A. Amerikastudien (American Studies), B.A. Anglistik, B.A. Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, M.A. Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, B.A. Europäische Minderheitensprachen, M.A. Fachübersetzen Arabisch-Deutsch, B.A. Germanistik, M.A. Germanistik, M.A. Global British Studies, B.A. Griechisch-Lateinische Philologie, B.A. Interkulturelle Kommunikation Deutsch-Tschechisch, M.A. Konferenzdolmetschen, B.A. Linguistik, M.A. Linguistik (Linguistics), M.A. Niedersorbisch, B.A. Ostslawistik, B.A. Romanische Studien, M.A. Romanische Studien, M.A. Slawistik, B.A. Sorabistik, M.A. Sorabistik, M.A. Translatologie, B.A. Translation, B.A. Westslawistik.

Anlage 2**Ersatzprüfungsvorleistungen gem. § 7:**

Institut	Modul	Prüfungsvorleistung	Ersatzprüfungsvorleistung
Institut für Klassische Philologie und Komparatistik	04-015-1007	Referat (15 Min.) in einem der beiden Seminare	Schriftliche Ausarbeitung

Anlage 3**Ersatzprüfungsleistungen gem. § 8:**

Institut	Modul	Prüfungsleistung	Ersatzprüfungsleistung	Anmerkungen
Institut für Anglistik	04-ANG-1101	Klausur	Elektronische Prüfungsleistung: Klausur	Die elektronische Klausur im Modul 04-ANG-1101 kann Aufgaben im Multiple-Choice-Format enthalten.
Herder-Institut	04-004-1001	Klausur	Elektronische Prüfungsleistung Klausur	
Herder-Institut	04-004-1004	Klausur	Elektronische Prüfungsleistung Klausur	
Herder-Institut	04-004-1012	Klausur	Elektronische Prüfungsleistung Klausur	
Institut für Germanistik	04-040-2003	Klausur	Portfolio	
Institut für Germanistik	04-003-3005	Klausur	Portfolio	
Institut für Klassische Philologie und Komparatistik	04-015-1001	Klausur	Vorlesung "Einführung in das Studium ...": mündl. Prüfung (15 Minuten)	
Institut für Klassische Philologie und Komparatistik	04-015-1001	Klausur	Vorlesung "Einführung in die Byzantinistik": Hausarbeit (6 Wochen)	
Institut für Klassische Philologie und Komparatistik	04-015-1001	Klausur	Übung "Grammatische Übung I": nein (keine Ersatzleistung)	

Institut für Klassische Philologie und Kom- paratistik	04-015-1002	Klausur	Komplexprüfung	Die Komplex- prüfung in Mo- dul 04-015-1002 besteht aus einer mündl. Prüfung (15 Minuten) zum Seminar "Lateinische Prosa 1" und ei- ner Klausur (60 Min.) zur Übung "Grammatik II".
Institut für Klassische Philologie und Kom- paratistik	04-015-1004	Klausur	Mündl. Prüfung (30 Minuten)	
Institut für Klassische Philologie und Kom- paratistik	04-015-1006	Klausur	Mündl. Prüfung (30 Minuten)	
Institut für Klassische Philologie und Kom- paratistik	04-015-1011	Klausur	Hausarbeit (6 Wochen)	
Institut für Klassische Philologie und Kom- paratistik	04-015-1012	Klausur	Hausarbeit (6 Wochen)	
Institut für Linguistik	04-006-1008	Klausur	Portfolio	
Institut für Linguistik	04-046-2001	Klausur	Portfolio	
Institut für Slavistik	04-021-1013	Klausur	Hausarbeit (6 Wo. ab Beginn der vorlesungsfreien Zeit)	
Institut für Slavistik	04-021-1014	Klausur	Hausarbeit (6 Wo. ab Beginn der vorlesungsfreien Zeit)	
Institut für Slavistik	04-032-1007	Klausur	Portfolio	

Institut für Slavistik	04-032-1008	Klausur	Projektarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wo., Präsentation 30 Min.)	
Institut für Slavistik	04-032-2001	Klausur	Portfolio	
Institut für Slavistik	04-050-1509-CZ	Klausur	Hausübersetzung (Bearbeitungszeit 120 min.)	
Institut für Slavistik	04-050-1509-PL	Klausur	Hausübersetzung (Bearbeitungszeit 120 min.)	
Institut für Slavistik	04-050-1509-RU	Klausur	Hausübersetzung (Bearbeitungszeit 120 min.)	
Institut für Slavistik	04-050-2005	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	Projektarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wochen, Präsentation 30 Min.)	
Institut für Slavistik	04-072-1001	Klausur	Portfolio	
Institut für Slavistik	04-072-1015	Klausur	Hausübersetzung (Bearbeitungszeit 120 min.)	
Institut für Slavistik	04-072-1016	Klausur	Hausübersetzung (Bearbeitungszeit 120 min.)	
Institut für Slavistik	04-072-1025	Klausur	Hausübersetzung (Bearbeitungszeit 120 min.)	
Institut für Slavistik	04-072-1026	Klausur	Hausübersetzung (Bearbeitungszeit 120 min.)	
Institut für Slavistik	04-888-1001	Klausur	Portfolio	
Institut für Slavistik	04-888-2001	Klausur	Portfolio	
Institut für Slavistik	04-888-2003	Klausur	Portfolio	
Institut für Slavistik	04-889-1004	Klausur	Hausarbeit (6 Wo ab Beginn der vorlesungsfreien Zeit)	
Institut für Sorabistik	04-009-1001	Klausur	Portfolio	
Institut für Sorabistik	04-009-1001-M	Klausur	Portfolio	
Institut für Sorabistik	04-009-1004	Klausur	Portfolio	

Institut für Sorabistik	04-009-1005	Klausur	Portfolio	
Institut für Sorabistik	04-009-4003	Klausur	Hausarbeit (Bearbeitungsdauer: 4 Wochen, Umfang: 10 Seiten)	
Institut für Sorabistik	04-009-4004	Klausur	Hausarbeit (Bearbeitungsdauer: 4 Wochen, Umfang: 10 Seiten)	
Institut für Sorabistik	04-009-5002	Klausur	Seminararbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen, Umfang: 5 Seiten)	
Institut für Sorabistik	04-009-5003	Klausur	Seminararbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen, Umfang: 5 Seiten)	
Institut für Sorabistik	04-009-5004	Klausur	Referat (20 Min) mit schriftlicher Ausarbeitung (2 Wochen)	
Institut für Sorabistik	04-009-5005	mündliche Prüfung	Vortrag mit Präsentation (30 Min)	
Institut für Sorabistik	04-009-5006	Klausur	Hausarbeit (3 Wochen)	
Institut für Sorabistik	04-053-2004	Referat	Hausarbeit (Bearbeitungsdauer: 4 Wochen, Umfang: 10 Seiten)	
Institut für Sorabistik	04-053-2007-MA	Projektarbeit	Portfolio	